

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Christian Kühn (Tübingen),
Corinna Rüffer, Lisa Badum, weiterer Abgeordneter und der Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 19/32025 –**

Barrierefreiheit und energetische Sanierung von Gebäuden

Vorbemerkung der Fragesteller

Behinderte Menschen stoßen im Alltag schnell an die Grenzen der gleichberechtigten Teilhabe. Der Restaurantbesuch, der Ausflug ins Kino, zu einem Konzert, der Arztbesuch oder der Besuch von Freundinnen und Freunden und Bekannten können für Menschen mit Beeinträchtigungen schwierig und im schlimmsten Fall unmöglich werden, wenn Gebäude nicht barrierefrei sind. Dabei haben Menschen mit Behinderungen das gleiche Recht auf den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten. So steht es in Artikel 1 der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK), die bereits 2009 in Deutschland in Kraft getreten ist.

In den kommenden Jahren besteht ein enormer Sanierungsbedarf bei Wohngebäuden und gewerblich genutzten Immobilien (Ladengeschäfte, Hotellerie und Gastronomie, Kultur- und Veranstaltungsstätten, Praxen u. v. m.), um den CO₂-Ausstoß im Gebäude-Energie-Sektor deutlich zu reduzieren (vgl. Studie des Finanzforums Energieeffizienz: https://www.deneff.org/fileadmin/user_upload/Studie_Klimafreundliche_Gewerbeimmobilien.pdf). Gleichzeitig ist nur ein Bruchteil der Gewerbeimmobilien barrierefrei zugänglich und nutzbar, für die keine Verpflichtung zum Abbau der Barrieren besteht (<https://kobinet-nachrichten.org/2021/05/21/umfassende-regelungen-zur-barrierefreiheit-fuer-die-privatwirtschaft-versaeumt/>). Das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz ändert daran nichts.

Zwischen der energetischen Gebäudesanierung und dem Abbau von Barrieren bestehen Synergien. In jedem Fall ist es günstiger, beides gleichzeitig durchzuführen, weil dadurch bestimmte Planungs-, Genehmigungs-, Vor- und Nachbereitungsschritte nur einmal durchgeführt werden müssen. Teilweise finden darüber hinaus Arbeiten an denselben Teilen der Gebäude statt. Nach Ansicht der fragestellenden Fraktion drängt es sich daher auf, beides zusammen zu denken.

1. Welche Potenziale sieht die Bundesregierung, Maßnahmen zur energetischen Sanierung von Bestandsgebäuden ebenfalls für den Abbau von Barrieren in den betreffenden Gebäuden zu nutzen?

Plant sie, Studien, Expertisen o. Ä. zum Thema in Auftrag zu geben?

In der 2021 gestarteten Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) werden bei Sanierungen auch Umfeldmaßnahmen gefördert, die Wiederherstellungsarbeiten umfassen. Dabei kann z. B. bei einer umfassenden energetischen Sanierung vorgesehen werden, dass keine Schwellen, dafür aber breite Türen oder tiefe Griffe verbaut werden.

Studien zur Barrierefreiheit bei energetischen Sanierungen sind derzeit nicht geplant.

2. Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Mittelabfluss der Förderprogramme der Bundesregierung und der KfW zum Abbau von Barrieren bei Bestandsgebäuden seit 2017 (in Wohngebäude und nicht dem Wohnen dienende Gebäude und nach Jahren und Programmtiteln getrennt ausweisen)?

Wie lange werden die im Haushalt bewilligten Mittel nach jetzigem Stand voraussichtlich noch ausreichen?

Zusagen im KfW-Programm Altersgerecht Umbauen – Barrierereduzierung (Zuschuss), kein Mittelabfluss:

2017	2018	2019	2020	2021
65,2 Mio. Euro	53,2 Mio. Euro	84,7 Mio. Euro	168,9 Mio. Euro	104,0 Mio. Euro

Seit dem Jahr 2017 wurden im Förderprogramm „Altersgerecht Umbauen – Barrierereduzierung“ Programmmittel in Höhe von 476 Millionen Euro für Förderanträge zugesagt. Die Mittel waren regelmäßig nicht auskömmlich, so dass unterjährig ein Förderstopp ausgesprochen wurde, zuletzt im Juni 2021.

Der Mittelabfluss ist aufgrund der Fördersystematik nur geringfügig aussagekräftig, denn die Auszahlung der Fördermittel für Neuzusagen erfolgt nur zu einem kleinen Teil im Zusagejahr.

3. Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Mittelabfluss der Förderprogramme der Bundesregierung und der KfW zur energetischen Sanierung von Bestandsgebäuden seit 2017 (in Wohngebäude und nicht dem Wohnen dienende Gebäude und nach Jahren und Programmtiteln getrennt ausweisen)?

Wie lange werden die im Haushalt bewilligten Mittel nach jetzigem Stand voraussichtlich noch ausreichen?

Durch das Klimakabinett wurden umfassende Maßnahmen für den Sektor Gebäude beschlossen. Unter anderem wurden die Förderprogramme CO₂-Gebäudesanierungsprogramm, Teile des Anreizprogramms Energieeffizienz (APEE), Marktanzreizprogramm (MAP) und Pumpen- und Heizungsoptimierung (HZO) in die neue Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) integriert, welche im Januar bzw. Juli 2021 startete. Die Förderung erfolgt entweder über zinsgünstige Kredite in Verbindung mit Tilgungszuschüssen oder über direkte Investitionszuschüsse.

Im Zeitraum von 2017 bis 2020 wurden insgesamt in den zuvor genannten Gebäudeförderprogrammen folgende Fördermittel für Neuzusagen getätigt (kein Mittelabfluss):

Jahr	2017	2018	2019	2020
Gebäudeförderprogramme gesamt in Mrd. Euro:	1,987	2,066	1,853	8,631

Der Mittelabfluss ist aufgrund der Fördersystematik nur geringfügig aussagekräftig, denn die Auszahlung der Fördermittel für Neuzusagen erfolgt nur zu einem kleinen Teil im Zusagejahr, vielmehr werden Haushaltsmittel auch für die Folgejahre durch die Neuzusagen gebunden.

Eine differenzierte Darstellung des Mittelabflusses in den einzelnen Förderprogrammen in Wohngebäuden und Nichtwohngebäuden erfordert eine umfassende Datenaufbereitung, die im Rahmen dieser Anfrage nicht möglich ist.

Die mit den Beschlüssen zum Klimaschutzprogramm 2030 umgesetzten Verbesserungen der Förderkonditionen haben zu einer erfreulich hohen Nachfrage geführt. Das bereits beschlossene Klimaschutz-Sofortprogramm 2022 sowie das Sofortprogramm Gebäude 2020 sehen eine weitere Verstärkung der Mittelausstattung der BEG vor.

4. Welche Förderprogramme der Bundesregierung und der KfW zur energetischen Sanierung von Bestandsgebäuden (Wohngebäude und nicht dem Wohnen dienende Gebäude) können nach Kenntnis der Bundesregierung mit Programmen zum Abbau von Barrieren kombiniert werden?

Mit welchen Programmen können nach Kenntnis der Bundesregierung Maßnahmen gefördert werden, die beiden Zielen dienen?

Wie bewertet die Bundesregierung diese Kombinationsmöglichkeiten, und welche Verbesserungsmöglichkeiten sieht sie gegebenenfalls?

Im Rahmen der BEG ist eine Kumulierung mit anderen Fördermitteln möglich. Ergibt sich infolge der Kumulierung für die zu fördernde Maßnahme eine Förderquote aus öffentlichen Mitteln von insgesamt mehr als 60 Prozent, hat dies der Fördernehmer dem jeweiligen Durchführer anzuzeigen. Die nach der BEG gewährte Förderung ist in diesem Fall so zu kürzen, dass eine Förderquote von maximal 60 Prozent erreicht wird.

Eine Kombination ist z. B. mit den KfW Programmen „Altersgerecht Umbauen“ oder dem KfW-Eigenmittelpogramm „Barrierearme Stadt“ (Nummern 233 und 234, gerichtet an Kommunen oder kommunale Unternehmen) möglich.

5. Welche weiteren, nicht vorrangig dem Abbau von Barrieren dienenden Förderprogramme der Bundesregierung oder der KfW können auch zum Abbau von Barrieren in Bestandsgebäuden genutzt oder mit entsprechenden Programmen kombiniert werden?

Bei der Wiederherstellung nach Sanierungsarbeiten kann im Rahmen der BEG Barrierefreiheit berücksichtigt werden und eine Kumulierung mit anderen Fördermitteln ist möglich.

Im Rahmen des Krankenhauszukunfts fonds können u. a. Investitionen gefördert werden, um Notaufnahmen von Krankenhäusern hinsichtlich ihrer technischen Ausstattung an den jeweils aktuellen Stand der Technik anzupassen. Zum Stand der Technik gehört ausweislich der Gesetzesbegründung auch die Herstellung der Barrierefreiheit von Notaufnahmen in Krankenhäusern (Bundes-

tagsdrucksache 19/22126, Seite 46). Darüber hinaus umfasst die Förderung von Vorhaben zur Digitalisierung der Prozesse und Strukturen im Krankenhaus durch den Krankenhauszukunftsfonds auch die digitale Barrierefreiheit, deren Vorgaben grundsätzlich zu berücksichtigen sind, sofern diese für den jeweiligen Fördernehmer relevant und einschlägig sind.

Städtebauliche Maßnahmen der Barrierearmut bzw. -freiheit sind als Querschnittsaufgabe mit Mitteln der Städtebauförderung förderfähig. Über die genaue Mittelverwendung entscheiden die Bundesländer.

6. Welcher Anteil der Mittel des Programms „Altersgerecht Umbauen“ der KfW wurde im ersten Halbjahr 2021 bereits vergeben und/oder reserviert?

Hält die Bundesregierung die für das Förderprogramm „Altersgerecht Umbauen“ aufgestockten Mittel für das Jahr 2021 angesichts dieser Zahlen für ausreichend?

Wenn ja, warum?

Wenn nein, warum nicht, und welche Aufstockungen plant sie?

Im ersten Halbjahr 2021 wurden alle zur Verfügung stehenden Fördermittel zugesagt, zum 2. Juni 2021 erfolgte ein Förderstopp für das Programm. Weitere Aufstockungen sind derzeit nicht geplant.

7. Wie stark sind die Förderprogramme der Bundesregierung und der KfW zur energetischen Sanierung von Bestandsgebäuden seit 2017 (in Wohngebäude und nicht dem Wohnen dienende Gebäude und nach Jahren und Programmtitel getrennt ausweisen) und die in Frage 5 gemeinten Programme nach Kenntnis der Bundesregierung nachgefragt, und welche Schlussfolgerung zieht sie daraus für die künftige Ausstattung dieser Programme?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 2, 3 und 5 verwiesen.

8. Welche positiven Beispiele aus anderen Staaten sind der Bundesregierung im Hinblick auf staatliche Maßnahmen, insbesondere rechtliche Vorgaben und Förderung, bekannt, die dem Ziel dienen, Barrieren in Bestandsgebäuden abzubauen?

Die Bundesregierung hat zu einer Studie der OECD (2021), „A crisis on the horizon: Ensuring affordable, accessible housing for people with disabilities“, Employment, Labour and Social Affairs Policy Briefs, OECD, Paris beigetragen. Ergebnisse, auch mit weiteren Beispielen, sind auf der Internetseite [oe.cd/il/housing-disability-2021](https://www.oecd.org/il/housing-disability-2021) abrufbar.

9. Inwieweit vermitteln die Ausbildungscurricula der bundesrechtlich geregelten Berufe, die an der Sanierung von Bestandsgebäuden beteiligt sind, nach Kenntnis der Bundesregierung Kenntnisse, die für den Abbau von Barrieren relevant sind?

Welchen Handlungsbedarf sieht die Bundesregierung hier, und was plant sie, um diesem zu entsprechen?

Beim Bauen und Sanieren im Bestand sind mehrere Handwerke betroffen. Die Fachkräfte arbeiten nach den Plänen und Zeichnungen von Technikern und Architekten. In der dualen Berufsausbildung werden alle relevanten techni-

schen und organisatorische Kompetenzen zur Vermeidung von Gefährdungen sowie von psychischen und physischen Belastungen, auch präventiv, vermittelt. Die Einhaltung vorgegebener Pläne auch zur Barrierefreiheit ist Grundvoraussetzung für die berufliche Kompetenz der Fachkräfte, die sie in der Berufsausbildung erlernen.

Aktuell sind die Berufe des Bauhauptgewerbes in der Modernisierung. Zusammen mit Sachverständigen aus der Praxis werden die einschlägigen Ausbildungs- und Prüfungsinhalte an die modernen Erfordernisse angepasst.

10. Wie ist der Stand der in § 8 Absatz 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) verlangten Berichte der Bundesministerien, Bundesbehörden, Anstalten, Stiftungen und anderen Einrichtungen des Bundes über die baulichen Barrieren in den von ihnen genutzten Liegenschaften und der Pläne zu deren Abbau, die zum 30. Juni 2021 vorliegen sollten?

In welcher Form, und wann werden die Berichte dem Deutschen Bundestag und der Öffentlichkeit vorgelegt?

Aufgrund der Pandemie ist es zu einer leichten Verzögerung der Erhebung der Barrieren in Bestandsgebäuden, die im Eigentum des Bundes liegen, sowie deren Bewertung, gekommen. Die Berichte nach § 8 Absatz 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) werden jedoch rechtzeitig in die Evaluation des am 19. Juli 2016 novellierten BGG einfließen. Die Bundesregierung berichtet innerhalb von sechs Jahren dem Deutschen Bundestag über die Wirkungen des Gesetzes.

11. Wurde die im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 19. Wahlperiode vereinbarte Prüfung der Frage, ob die Verpflichtung privater Anbieter bestimmter Produkte und Dienstleistungen, zum Beispiel im Gesundheitswesen, angemessene Vorkehrungen im Sinne der UN-BRK zu treffen, in das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz aufzunehmen ist, inzwischen abgeschlossen?

Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Wenn nein, wann ist mit einem Ergebnis zu rechnen?

Der Prüfauftrag konnte in der 19. Wahlperiode nicht abgeschlossen werden.

